



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

**TOP: Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln im Haushaltsjahr 2018
hier: Rückzahlung von Zuweisungen gem. § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz**

Beschlussvorlage Nr. 011/2019

Produkt: 05.01.01 Hilfen bei Einkommensdefiziten und weitere Unterstützungsleistungen
05.03.01 Herrichtung und Betrieb von Unterkünften für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

11.02.2019

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

| | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|-------------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen | 36.372,00 € | |
| Folgekosten (AfA, Unterhaltung...) | | |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | | |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | | |

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 4 Abs. 7 Flüchtlingsaufnahmegesetz; Rückforderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg

Beschlussvorschlag:

Der Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 34.978,96 € € bei Produktsachkonto 05.01.01-5499000/7499000 „Erstattungen für Vorjahre“ und in Höhe von 1.313,04 € bei Produktsachkonto 05.03.01-5499000/7499000 „Erstattungen für Vorjahre“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei dem in der Begründung angegebenen Konto.

Begründung:

Für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen (zum Personenkreis siehe § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) stellt das Land NRW den Gemeinden eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von 866 € je Person zur Verfügung. Von dieser Kostenpauschale sind 3,83 Prozent, dies entspricht einem Betrag von rd. 33,17 €, für die soziale Betreuung zu verwenden. Bei Eintritt der in § 4 Abs. 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz angegebenen Voraussetzungen (z.B. Anerkennung der Person als asylberechtigt) endet die Zahlungsverpflichtung des Landes. Die Gemeinden haben gleichwohl weiterhin die Verpflichtung zur Unterbringung.

Die Gemeinden melden der zuständigen Bezirksregierung monatlich die abrechnungsfähigen Personen. Die Bezirksregierung zahlt die Kostenpauschalen anhand dieser Meldungen an die Gemeinden aus. Das vorstehend skizzierte Melde- und Abrechnungsverfahren wurde im Jahr 2017 neu eingeführt. Bis einschließlich 2016 wurden die Landeszuweisungen bereits zu Beginn eines Jahres auf der Basis von Stichtagswerten zum 31.12. des Vorjahres festgelegt.

Die Stadt Lüdenscheid erstattet ihre monatlichen Meldungen an die Bezirksregierung Arnsberg. Vor Abgabe der Meldung erfolgt durch die Stadt Lüdenscheid eine Prüfung der Abrechnungsvoraussetzungen anhand von Abfragen aus dem Ausländerzentralregister und anhand von Mitteilungen der zuständigen Ausländerbehörde.

Im Jahr 2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Abrechnungen der Stadt Lüdenscheid für die Monate Mai 2017 bis September 2018 überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Daten des Ausländerzentralregisters vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht zeitnah aktualisiert werden. Nachträgliche Eintragungen führten dazu, dass Personen, die nach den zum Zeitpunkt der Meldung abgerufenen Daten als grundsätzlich abrechnungsfähig anzunehmen waren, gar nicht hätten abgerechnet werden dürfen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Zahlungsmittelungen für die o.a. Monate korrigiert und fordert von der Stadt Lüdenscheid folgende Beträge zurück:

| | Jahr 2017 | Jahr 2018 | Summe |
|--|--------------------|--------------------|---------------------|
| Kostenpauschale ohne Pauschale für soziale Betreuung | 34.978,96 € | 80.784,73 € | 115.763,69 € |
| Pauschale für soziale Betreuung | 1.393,04 € | 3.217,27 € | 4.610,31 € |
| Summe | 36.372,00 € | 84.002,00 € | 120.374,00 € |

Während die Erstattungen für das Jahr 2018 bei den Erträgen abgesetzt werden können (Produktsachkonten 05.01.01-4481000 und 05.03.01-4141410), sind die Erstattungen für das Vorjahr aufwandswirksam zu verbuchen. Die hierfür im Haushalt 2018 notwendigen außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen in Höhe von 36.372,00 € können durch Minderaufwendungen bei 16.01.01-5517000/7517000 „Zinsen für Kredite“ gedeckt werden.

Die Bezirksregierung hat ihre Prüfung nicht nur bei der Stadt Lüdenscheid, sondern auch bei weiteren Kommunen im Märkischen Kreis durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse waren vergleichbar. Daher wurde den Städten mittlerweile der Zugriff auf ein Programm gewährt, das von der Ausländerbehörde gepflegt wird und im Vergleich zum Ausländerzentralregister aktuellere Daten enthält. Zu vermeiden sind nachträgliche Erstattungen und Rückforderungen aber auch künftig nicht, da die abschließende Bearbeitung der Personendaten in der Regel einige Monate dauert.

Lüdenscheid, den 24.01.2019

gez. Dzewas

Dieter Dzewas